

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/55/14 B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 3 III GO d. KT

Bereich: FB Jugend und Schulen

Aktenzeichen: 40 30 50

Datum: 20.11.14

Fachausschuss: BuK

KA: _____

Kreistag: 26.11.14

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Ergänzende Vereinbarung zum Vertrag zur Nutzung der Sporthalle "Am Flickschupark"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Ergänzenden Vereinbarung zum Vertrag zur Nutzung der Sporthalle "Am Flickschupark" **einschließlich der vom Landrat vorgeschlagenen Änderung** zu.

gez. Burchardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
BuK							
KA							
Kreistag	11.1	26.11.14	x	x			

Sachverhalt (Begründung):

Entsprechend § 3 (1) der Nutzungsvereinbarung der Sporthalle "AmFlickschupark" zahlt der Landkreis jährlich einen festen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 50.000 EUR. Mit diesem Pauschalzuschuss sind laut Vereinbarung alle Kosten abgegolten, die zur Finanzierung der Einrichtung und zum Betrieb und Erhalt der Sporthalle entstehen, insbesondere Personalkosten. Dieser Vertrag wurde in seiner jetzigen Form am 11.04.2007 vom Kreistag beschlossen und mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.04.2008 genehmigt.

Der BBC zeigte dem Landkreis Jerichower Land an, dass dieser Betriebskostenzuschuss für die Deckung der laufenden Kosten nicht mehr ausreichend sei. Grund dafür seien gestiegene Preise für Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie höhere Personalkosten für den Hallenwart. Ohne eine entsprechende Anpassung an die gestiegenen Kosten sei die Existenz des Vereins gefährdet.

Die Berechtigung der Forderung wurde auf Grundlage eines Vergleiches mit den Kosten der vom BBC vorgelegten Betriebskostenabrechnung 2013 mit den Kosten der Sportstätten der Stadt Gommern für das Jahr 2013 geprüft. Ein Vergleich bietet sich hier an, da ähnliche Schülerzahlen zugrunde liegen:

Gymnasium Burg	795 Schüler
Gymnasium und Sekundarschule Gommern	751 Schüler.

Unter Berücksichtigung eines Anteils von 80 % Nutzungszeit für das Gymnasium Burg macht der BBC in den vorgelegten Kostenaufstellungen für 2013 anteilige Betriebskosten i. H. v. von 67.265,28 EUR für die Sporthalle geltend. Weiterhin erhält der BBC auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages jährlich 17.256,12 EUR für die Nutzung des BBC-Sportplatzes.

Die Stadt Gommern stellt in ihrer Jahresabrechnung 2013 für alle von den Schulen des Landkreises genutzten Sportstätten (einschließlich Sportplätzen) anteilig 101.338,86 EUR in Rechnung.

Die vom BBC vorgelegten Zahlen liegen somit deutlich unter den Gesamtkosten von Gommern bei annähernd gleicher Schülerzahl. Im Ergebnis dessen erscheint rückwirkend für 2013 und für die Zukunft ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss in Höhe von aufgerundet 17.300 EUR als angemessen.

Weiterhin soll § 5 der Vereinbarung wie folgt neu gefasst werden:

"Sollten die Betriebskosten 5 % niedriger oder höher als der Pauschalzuschuss ausfallen, ist im Rahmen einer Vertragsänderung die Höhe des Zuschusses neu zu vereinbaren."

Gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages ist dieser erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.07.2033 kündbar. Daraus würden sich somit Mehraufwendungen von insgesamt ca. 328.700 EUR (17.300 EUR x 19 Jahre) ergeben.

Für diese zusätzliche Leistung ist nach Feststellung durch das Landesverwaltungsamt, Abteilung Bau, Ordnung und Kommunales eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die eine zweckgebundene Leistung nur für Betriebskosten vorsieht. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zuschuss, der geleistet werden kann, soweit der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA und die Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht gefährdet wird.

Das Landesverwaltungsamt hat die Haushaltssatzung 2014 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 30.06.2014 im Amtsblatt Nr. 16. Seit dem 01.07.2014 ist die Rechtskraft eingetreten.



Anlage:

1. Entwurf der Ergänzenden Vereinbarung zum Vertrag zur Nutzung der Sporthalle "Am Flickschupark"
2. Vertrag zur Nutzung der Sporthalle "Am Flickschupark" Burg vom April 2008

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: 21710100 / 545800

Planansatz:

142.800,00 EUR

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

67.256,12 EUR

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

Ergänzende Vereinbarung zum Vertrag

**Zwischen dem Burger Ballspiel Club 08 e. V.,
Am Flickschuhpark 1, 39288 Burg,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Lars-Uwe Matthias**

- im Folgenden BBC genannt -

und

**dem Landkreis Jerichower Land,
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Steffen Burchhardt,**

- im Folgenden Landkreis genannt

wird der bestehende Vertrag vom 31.03.2008/03.04.2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1.) Der § 3 Abs. 1 wird durch nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

Zusätzlich erstattet der Landkreis einen jährlichen Zuschuss, der zweckgebunden für die Betriebskosten zu verwenden ist für 2013 und die Folgejahre in Höhe von 17.300 Euro.

2.) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vertragspartner vereinbaren Abschlagszahlungen. Die Zahlung des Abschlages erfolgt zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres. Der 1. und 2. Abschlag beträgt jeweils 22.400 EUR und der 3. Abschlag 22.500 EUR. Für 2013 erfolgt zum 15.12.2014 eine Nachzahlung in Höhe von 17.300 EUR.

3.) § 5 erhält folgende Fassung:

Sollten die Betriebskosten 5 % niedriger oder höher als der Pauschalzuschuss ausfallen, ist im Rahmen einer Vertragsänderung die Höhe des Zuschusses neu zu vereinbaren.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Burg, den

Burg, den

.....
Burchhardt
Landkreis

.....
Lars-Uwe Matthias
BBC

- (5) Der Landkreis kann die Sporthalle nach Maßgabe des Belegungsplanes statt für den Schulsport des Bürger Rolandgymnasiums auch für den Schulsport anderer Schulen nutzen.
- (6) Unabweisbaren Eigenbedarf hat der BBC dem Landkreis 2 Wochen vorher mitzuteilen und eine angemessene Ausweichsportstätte bzw. Ausweichzeiten anzubieten. Dem Landkreis dadurch entstehende Kosten trägt der BBC.

§ 2 Investitionszuschuss

- (1) Der Landkreis zahlt an den Verein einen Investitionszuschuss in Höhe von 845.000 Euro, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Bestätigung der Förderung und der Gesamtfinanzierung durch das Landesverwaltungsamt bzw. anderer Fördermittelgeber
 2. Vorliegen der bestandskräftigen Baugenehmigung.
- (2) Die Zahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Rohbaufertigstellung.
- (3) Der in Abs. 1 genannte Investitionszuschuss wird um bis zu 200.000 € erhöht, wenn dem BBC bei der Errichtung der Sporthalle nicht kalkulierbare Mehrkosten entstehen und er gegenüber dem Landkreis Jerichower Land erklärt, dass er diese nicht anderweitig durch Dritte (z. B. Sponsoren, Toto-Lotto u. dgl.) erstattet bekommt. Dieser Erklärung sind entsprechende Negativbescheinigungen Dritter beizufügen.

§ 3 Betriebskostenzuschuss

- (1) Der Landkreis erstattet auf der Grundlage dieser Vereinbarung jährlich einen festen Zuschuss an den Betriebskosten in Höhe von 50.000 Euro. Mit diesem Pauschalzuschuss sind alle Kosten abgegolten, die zur Finanzierung der Errichtung, und zum Betrieb und Erhalt der Sporthalle entstehen, insbesondere Personalkosten.
- (2) Die Sporthalle wird überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert. Der BBC nimmt für den verbleibenden Restbetrag von rd. 225.000 EUR einen Kredit für einen Zeitraum von 20 Jahren auf. Die Finanzierungskosten kann er auch mit dem Betriebskostenzuschuss decken. Sofern die Finanzierungskosten sich verringern bzw. nach Ende der Laufzeit des Kredites entfallen, verringert sich dementsprechend der Betriebskostenzuschuss.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren Abschlagszahlungen. Die Zahlung des Abschlages erfolgt zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres. Der 1. und 2. Abschlag beträgt je 16.600,00 EURO und der 3. Abschlag 16.800,00 Euro.
- (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt der Verein auf der Grundlage der Jahresrechnung eine Schlussrechnung. Mit der Schlussrechnung sind Kopien der Einzelbelege vorzulegen. Sofern die Betriebskosten niedriger als der Pauschalzuschuss sind, erfolgt eine Verrechnung mit der Zahlung des laufenden Jahres.
- (5) Sollten die Betriebskosten 5 % niedriger als der Pauschalzuschuss ausfallen, ist im Rahmen einer Vertragsänderung die Höhe des Zuschusses neu zu vereinbaren.

§ 4 Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis erkennt die gültige Haus- und Benutzerordnung der Sporthalle als Bestandteil des Vertrages an und ist verpflichtet, für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Der Landkreis veranlasst über die Schulleitung der die Sporthalle nutzenden Schule, insbesondere des Bürger Roland-Gymnasiums, eine aktenkundige Unterrichtung des Lehrpersonals über vorgenannte Regelungen.
- (3) Der Landkreis veranlasst darüber hinaus die aktenkundige Verpflichtung des Lehrpersonals, nach der jeweiligen Nutzung der Sporthalle für ihre ordnungsgemäße Weiterbenutzung Sorge zu tragen. Das schließt die Beräumung verwendeter Geräte und die Ablage am Ursprungsort ein.

§ 5 Pflichten des BBC

- (1) Der BBC übergibt dem Landkreis die Sporthalle im Zuge einer gemeinsamen Ortsbegehung in einem ordnungsgemäßen, zum Gebrauch geeigneten Zustand zur Nutzung. Dazu wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, was Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) Sofern der BBC seiner Überlassungspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, ist der Landkreis berechtigt, die Zahlung der Bewirtschaftungskosten für die Zeit der Pflichtverletzung anteilig zu mindern. Sofern dem Landkreis durch die Pflichtverletzung ein Schaden entsteht, ist dieser zu ersetzen. Das betrifft insbesondere die Aufwendungen, die dem Landkreis wegen des Ausweichens auf andere Sportstätten infolge unmöglicher Nutzung der Sporthalle des BBC entstehen, soweit er dies zu vertreten hat.

§ 6 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet gegenüber dem BBC nur aus eigenem Verschulden. Demgemäß haftet er nur für die vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schäden, die dem BBC an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch Bedienstete des Landkreises in Ausführung dieses Vertrages entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Der BBC haftet seinerseits und ungeachtet der Regelungen in § 5 Absatz 2 des Vertrages für alle vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, die dem Landkreis in Ausführung dieses Vertrages entstehen. Unberührt bleibt auch die Haftung des Eigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass Bau und Betrieb keine steuerlichen Zahlungsverpflichtungen auslösen. Sollte dies dennoch der Fall sein, stellt der BBC den Landkreis von jedweden Zahlungsverpflichtungen frei.

§ 7 Nachweisführung

Der BBC führt ein Kontrollbuch. Der zuständige Sportlehrer dokumentiert darin die Benutzung der Sporthalle vor jeder Unterrichtsstunde. Auf eine sichere Aufbewahrung des Kontrollbuches wird verwiesen.

§ 8 Schlüssel

Die Schlüsselaushändigung an das Bürger Roland-Gymnasium bzw. eine andere die Sporthalle nutzende Schule wird gesondert im Übergabe-/Übernahmeprotokoll geregelt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Errichtung der Sporthalle zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 erfolgt ist und damit die Sporthalle ab dem 01.08.2008 vertragsgemäß genutzt werden kann. Für das erste Jahr der Nutzung erfolgt eine anteilige pauschale Betriebskostenerstattung, d. h. für die Zeit 01.08. bis 31.12.2008 eine Betriebskostenerstattung für fünf Monate, insgesamt 20.833 Euro. Die Zahlung des Betrages erfolgt am 15.09.2008. Sofern die Fertigstellung der Sporthalle sich verzögert oder eine Nutzung nicht wie hier angenommen erfolgen kann, werden sich die Vertragsparteien auf eine andere Regelung verständigen.
- (2) Dieser Vertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07.2033 (Schuljahresende) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Der Landkreis hat insbesondere das Recht zu außerordentlichen Kündigung, wenn
 - nach dem Baufortschritt eine zeitnahe Fertigstellung nicht erkennbar ist
 - das Landesverwaltungsamt oder ein anderer Fördermittelgeber die gewährte Förderung aufhebt
 - der Verein in Vermögensverfall gerät, wobei nicht die Stellung eines Insolvenzantrages maßgeblich ist, sondern ausreicht, dass der Vermögensverfall aufgrund allgemein erkennbarer Umstände offensichtlich ist
 - andere schwerwiegende Gründe ein Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheinen lassen.

Die außerordentliche Kündigung durch den Landkreis berechtigt ungeachtet des Rechtsgrundes zur Rückforderung des nach § 2 gezahlten Investitionszuschusses. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die Rückzahlungsmodalitäten gesondert vertraglich zu vereinbaren. Sollte der BBC in Insolvenz fallen, gelten die Regelungen der Insolvenzordnung.

§ 10 Mehrkosten und grundbuchliche Sicherung

- (1) Zur Sicherung der vom Landkreis zu erbringenden Zahlungen, insbesondere des Baukostenzuschusses in Höhe von 845.000 EUR, bestellt der BBC dem Landkreis für die Dauer der Nutzung der Sporthalle durch den Landkreis eine Grundschuld an bereitester Stelle. Darüber hinaus bestellt der BBC dem Landkreis ein grundbuchlich abzusicherndes Recht zur Nutzung der Sporthalle, insbesondere für den Schulsport.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass zur Wirksamkeit der grundbuchlichen Sicherungen zusätzlich eine notarielle Vereinbarung und die Mitwirkung der Stadt Burg sowie die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes erforderlich sind.

Sollte eine dingliche Sicherung in der hier beabsichtigten Form nicht möglich sein, ist sie durch eine Sicherung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorstehenden Regelungen entspricht.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung gezeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Diese Ausfertigung erhält der Landkreis.

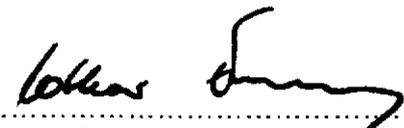
§ 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt erst nach Beschluss durch den Kreistag und Genehmigung des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Burg, den 03.04.2008


.....
Otto Ferchland
BBC

Burg, den 31.3.2008


.....
Lothar Finzelberg
Landkreis


.....
Roland Fiedler
BBC


.....
Wolfgang Wernecke
BBC